## AMTLICHE MITTEILUNGEN

**Hochschule Düsseldorf** University of Applied Sciences Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf

HSD

NR. 717

Das Verkündungsblatt der Hochschule Herausgeberin: Die Präsidentin

17.12.2020 Nummer 717

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "Sozialarbeit/Sozialpädagogik" und "Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)" (BaPO Soz) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 17.12.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

## **ARTIKEL I**

Die Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge "Sozialarbeit/Sozialpädagogik" und "Sozialarbeit/Sozialpädagogik (Teilzeit)" (BaPO Soz) an der Hochschule Düsseldorf vom 25.08.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 408) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.03.2018 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 592) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 2 S. 3 wird die Angabe "Ende des Sommersemesters 2020" durch die Angabe "Ende des Wintersemesters 2020/21" ersetzt.

## ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 22.04.2020 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 16.12.2020.

Düsseldorf, den 17.12.2020

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Reinhold Knopp

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH \$ 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.